



## **Richtlinie zur Förderung von Medizinstudierenden im Praktischen Jahr im Landkreis Emsland**

### **1. Zweck und Ziel der Zuwendung**

Im letzten Studienjahr haben Studierende der Humanmedizin ein Praktisches Jahr (PJ) am Universitätskrankenhaus ihrer Universität oder einem Akademischen Lehrkrankenhaus zu absolvieren. In diesem Ausbildungsabschnitt steht die Ausbildung an der Patientin bzw. am Patienten im Mittelpunkt. Die Studierenden sollen die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern.

Mit dem Ziel, dass die Studierenden nach Beendigung des PJ und erfolgreichem Examen eine fachärztliche Ausbildung im Emsland beginnen, gewährt der Landkreis Emsland eine monatliche Förderung der Medizinstudierenden, die das PJ im Emsland absolvieren.

### **2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung**

Die Förderung wird von der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH (Weiterbildungsgesellschaft) auf Antrag vergeben. Ein rechtlich einklagbarer Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Weiterbildungsgesellschaft vergibt die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist Studierender der Humanmedizin an einer Universität, bei der ein Praktisches Jahr vorgeschrieben ist und beabsichtigt, das PJ in einem Lehrkrankenhaus im Landkreis Emsland zu absolvieren.
- b) Das PJ liegt in der Zukunft, d.h. eine nachträgliche Förderung eines bereits absolvierten oder zum Zeitpunkt der Antragstellung begonnenen Tertials des PJ ist nicht möglich.
- c) Die/Der Studierende ist nicht im Stipendienprogramm des Landkreises Emsland für Studierende der Humanmedizin eingeschrieben.
- d) Ein Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie setzt die Übersendung eines vollständig ausgefüllten Antrags auf dem dafür vorgesehenen Formular voraus.
- e) Die ordnungsgemäße Durchführung des PJ ist nach jedem Tertial unverzüglich und unaufgefordert durch eine Bescheinigung des Lehrkrankenhauses nachzuweisen.

### **3. Umfang der Förderung**

- a) Die Höhe der Förderung beträgt 400 Euro pro Monat bei Vollzeit-Ausbildung im PJ. Bei Teilzeit-Ausbildung wird der Förderbetrag entsprechend angepasst.

- b) Die Förderdauer beträgt max. 12 Monate bei 100 % der wöchentlichen Arbeitszeit, wenn alle drei Tertiale des PJ im Landkreis Emsland absolviert werden. Die Dauer der Förderung verlängert sich entsprechend bei Ausbildung in Teilzeit.

Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dieses bei Antragstellung anzuzeigen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nicht vergeben, wenn die bzw. der Studierende eine Förderung durch ein vergleichbares Förderprogramm erhält. Eine vom Lehrkrankenhaus an den bzw. die Studierende gezahlte Aufwandsentschädigung ist für die Förderung unschädlich.

#### **4. Antragsverfahren**

- a) Die Gewährung einer Förderung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist unter Verwendung des Antragsformulars – abrufbar unter [www.meilenstein-emsland.de](http://www.meilenstein-emsland.de) – an den Landkreis Emsland, Fachbereich Soziales, zu richten.
- b) Der Förderantrag soll i. d. R. mindestens vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden.
- c) Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
- Bescheinigung der Immatrikulation an einer Universität, bei der ein Praktisches Jahr vorgeschrieben ist
  - Bestätigung des Lehrkrankenhauses über den Ausbildungsplatz im PJ

#### **5. Vergabe und Genehmigung**

Über die Zuteilung der Förderung entscheidet die Weiterbildungsgesellschaft. Für den Fall, dass sich mehr Studierende für die Förderung bewerben als Fördermittel zur Verfügung stehen, ist bei der Auswahl unter mehreren Anträgen der Zeitpunkt des Eingangs des vollständig ausgefüllten schriftlichen Antrags bei der Weiterbildungsgesellschaft maßgebend.

Die Weiterbildungsgesellschaft teilt den Antragstellenden die Bewilligung oder die Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung schriftlich mit. Im Falle einer Bewilligung wird zwischen der bzw. dem Studierenden und der Weiterbildungsgesellschaft ein Vertrag über die Gewährung der Förderung geschlossen.

#### **6. Zahlungsweise**

Die Zahlung des Förderbetrags erfolgt durch Überweisung durch die Weiterbildungsgesellschaft an die berechnigte Studierende bzw. den berechtigten Studierenden auf deren/dessen Bankkonto. Die entsprechende Bankverbindung ist im Antragsformular anzugeben.

Eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung erfolgt durch die jeweiligen Studierenden.

Nach Beendigung eines jeden Terials des PJ hat die bzw. der Studierende unverzüglich und unaufgefordert dem Landkreis Emsland die ausgefüllte und unterschriebene Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des PJ einzureichen.

Das Nichtantreten des PJ sowie eine Beendigung oder Unterbrechung des PJ ist von der bzw. dem Studierenden unverzüglich bei der Weiterbildungsgesellschaft anzuzeigen.

## **7. Aussetzen, Einstellung und Rückforderung der Zahlung**

- a) Die Zahlung der Förderung wird ausgesetzt, wenn die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden oder das PJ insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit unterbrochen wird. Eine Unterbrechung des PJ liegt in der Regel dann vor, wenn das PJ länger als ein Monat unterbrochen wurde.
- b) Die Zahlung der Förderung wird eingestellt, wenn
- die maximale Dauer der Zahlung von zwölf Monaten erreicht ist,
  - die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden,
  - die/der Studierende das PJ vorzeitig abbricht,
  - die Förderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.
- c) Eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht,
- für Monate, in denen die bzw. der Studierende die Förderung zu Unrecht erhalten hat,
  - wenn das PJ vorzeitig abgebrochen und der Abbruch nicht rechtzeitig schriftlich unter Angabe von Gründen dem Landkreis Emsland mitgeteilt wurde. Die Rückzahlungsverpflichtung besteht in diesem Fall für die entstandene Überzahlung für die Zeit nach Abbruch des Praktischen Jahres.

## **8. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum auf Beschluss des Kreistages vom 16.12.2024 zum 01.01.2025 in Kraft.